



---

# Der betriebliche Datenschutzbeauftragte

**Herausgeber:**

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht  
Promenade 27  
91522 Ansbach

Telefon: (0981) 53 - 1300  
Telefax: (0981) 53 - 981300  
E-Mail: [poststelle@lda.bayern.de](mailto:poststelle@lda.bayern.de)  
Webseite: [www.lda.bayern.de](http://www.lda.bayern.de)

Stand: August 2016

## Notwendigkeit einer Bestellung, betriebliche Voraussetzungen

Von nicht-öffentlichen Stellen, wie Unternehmen, Gewerbetreibenden, Vereinen oder Freiberuflern, muss ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden, wenn mindestens 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten oder mindestens 20 Personen mit der nicht-automatisierten Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten mittels manueller Dateien (Karteien, Formulare Sammlungen) beschäftigt werden.

Zu diesen Personen zählen auch bei der nicht-öffentlichen Stelle beschäftigte freie Mitarbeiter und Leiharbeitnehmer, ebenso wie Heimarbeitskräfte, Auszubildende und Praktikanten oder ehrenamtlich Beschäftigte.

Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Personen stellt das Gesetz nicht auf den Umfang der Beschäftigung der Einzelnen ab. Maßgebend ist vielmehr die „Kopfzahl“ aller beschäftigten Personen, d. h. nicht nur die Vollzeitbeschäftigten, sondern auch die Teilzeitkräfte werden als jeweils eine Person gezählt.

Die Personen müssen auch nicht das ganze Jahr über beschäftigt sein. Entscheidend ist, dass für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten regelmäßig eine entsprechende Zahl von Beschäftigten ausgewiesen ist. Somit gehören auch Beschäftigte dazu, die z. B. regelmäßig zur Bewältigung von Arbeitsspitzen am jeweiligen Quartalsende tätig sind.

Die Inhaber von Mischarbeitsplätzen sind ebenfalls mitzuzählen. Lediglich dann, wenn bei einem Beschäftigten die Datenverarbeitung einen völlig untergeordneten Anteil seiner Tätigkeit einnimmt, ist er nicht zu berücksichtigen.

Bei der Frage, ob ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist, kommt es auf die nicht-öffentliche Stelle als Ganzes an, d. h. einschließlich seiner Außenstellen und Filialen. Für Letztgenannte ist kein eigener Datenschutzbeauftragter zu bestellen.

Unabhängig von der Anzahl der beschäftigten Personen ist ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen,

- wenn personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung (z. B. Adresshandel, Auskunfteien), zum Zweck der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- und Meinungsforschung automatisiert verarbeitet werden, oder
- wenn für bestimmte automatisierte Verarbeitungen eine Vorabkontrolle gemäß § 4d Abs. 5 BDSG durchgeführt werden muss.

## Welche Eigenschaften muss der Datenschutzbeauftragte besitzen?

Datenschutzbeauftragter kann nur eine natürliche Person sein, nicht jedoch eine juristische Person. Auch ist die Doppelbesetzung durch mehrere Datenschutzbeauftragte vom BDSG nicht vorgesehen.

Der Leiter einer nicht-öffentlichen Stelle kann sich nicht selbst zum Datenschutzbeauftragten einsetzen. Dies würde den Grundüberlegungen des Gesetzes zuwiderlaufen, wonach der Datenschutzbeauftragte gerade zur Beratung und Unterstützung des Leiters in Datenschutzfragen bestellt wird (Stabsstellenfunktion, § 4f Abs. 3 Satz 1 BDSG).

Im Einzelnen muss der Datenschutzbeauftragte gemäß § 4f Abs. 2 BDSG - genau genommen schon zum Zeitpunkt seiner Bestellung - folgende Eigenschaften aufweisen:

### a) Fachkunde

Er muss die einschlägigen rechtlichen Regelungen kennen und im Stande sein, sie in der Praxis umzusetzen. Er muss mit der Datenverarbeitung bei seiner Stelle vertraut sein. Ein spezieller Einführungslehrgang ist nicht vorgeschrieben, vielfach aber empfehlenswert, um mit den fachlichen Fragen vertraut zu werden.

Er hat sich über die Entwicklung des Datenschutzes und der Datensicherheit auf dem Laufenden zu halten.

Die nicht-öffentliche Stelle hat dem Datenschutzbeauftragten zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen (§ 4f Abs. 3 Satz 7 BDSG).

### b) Zuverlässigkeit

Dazu gehören eine sorgfältige und gründliche Arbeitsweise sowie die Fähigkeit, die datenschutzrechtlichen Belange gegenüber dem Leiter zu vertreten.

Es dürfen **keine Interessenkollisionen** mit anderen, dem Datenschutzbeauftragten übertragenen Aufgaben auftreten. So scheiden der IT-Leiter oder der Systemadministrator als Datenschutzbeauftragter in der Regel aus. Diese Personen haben regelmäßig weitgehende Befugnisse und umfangreiche Zugriffsrechte zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie müssten sich deshalb in weiten Bereichen selbst überwachen. Das Gleiche gilt für den Geschäftsführer, den Personalchef und für Mitglieder des Vorstands bzw. stellvertretende Vorstandsmitglieder.

Von der Bestellung von Ehegatten oder Verwandten des Leiters der nicht-öffentlichen Stelle zum Datenschutzbeauftragten raten wir ab, weil hier oft persönliche Interessenkollisionen nicht zu vermeiden sind

und eine unabhängige Wahrnehmung der Funktion des Datenschutzbeauftragten z. B. von Mitarbeitern oder Kunden angezweifelt werden kann.

Es dürfen auch **keine Abhängigkeiten** gegenüber Dritten bestehen. Deshalb müssen externe Datenschutzbeauftragte, die diese Funktion im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit einem Dritten ausüben, von diesem insoweit weisungsfrei gestellt werden. Dies geschieht zweckmäßigerweise durch eine Ergänzung des Arbeitsvertrages. Der externe Datenschutzbeauftragte soll dadurch arbeitsrechtlich ebenso unabhängig sein, wie es ein interner Datenschutzbeauftragter gemäß § 4f Abs. 3 Satz 2 BDSG im Verhältnis zu seinem Arbeitgeber ist.

## Externer oder interner Datenschutzbeauftragter?

Das BDSG stellt es frei, ob ein eigener Mitarbeiter oder eine Person, die der Stelle nicht angehört, zum Datenschutzbeauftragten bestellt wird. § 4f Abs. 2 Satz 3 BDSG stellt lediglich klar, dass auch eine Person von außerhalb zum sog. externen Datenschutzbeauftragten bestellt werden kann.

- a) Eine **interne Lösung**, d. h. die Bestellung eines eigenen Mitarbeiters zum „nebenamtlichen“ Datenschutzbeauftragten, wird von den Unternehmen, Vereinen etc. häufig gewählt.

Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die vorgesehene Person die Betriebsabläufe und die eingesetzte IT gut kennt und bereit ist, sich mit der Umsetzung des Datenschutzrechts bei der nicht-öffentlichen Stelle zu befassen.

- b) Für die nicht-öffentliche Stelle hat eine **externe Lösung** per Vertrag den Vorteil, dass sich das eigene Personal auf das Kerngeschäft konzentrieren kann. Bei der Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten vermeidet man auch weitgehend das Problem einer Interessenkollision. Gerade bei einer kleineren Einheit kann sich deshalb eine externe Lösung anbieten.

## Die Bestellung zum Datenschutzbeauftragten

Die Bestellung des Datenschutzbeauftragten muss binnen eines Monats nach dem Eintreten der Voraussetzungen schriftlich durch den Leiter der nicht-öffentlichen Stelle erfolgen und ist von der bestellten Person gegenzuzeichnen (siehe Formular im Anhang). Es besteht nach dem Gesetz keine Meldepflicht der Bestellung des Datenschutzbeauftragten an die Aufsichtsbehörde.

Wird ein Datenschutzbeauftragter trotz bestehender Verpflichtung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt, so kann dies mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

## Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte ist nach der Intention des BDSG das innerbetriebliche Kontrollorgan in allen Datenschutzfragen. Er wirkt auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hin (§ 4g Abs. 1 Satz 1 BDSG) und unterstützt insoweit die Leitung der Stelle sowie die Mitarbeiter.

Dabei hat er insbesondere die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen (zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten) und die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit dem Datenschutzrecht und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes für die konkrete Tätigkeit vertraut zu machen.

### a) Verfahrensverzeichnis

Anhand des ihm seiner Stelle zur Verfügung gestellten Verfahrensverzeichnisses erhält der Datenschutzbeauftragte einen Überblick über die automatisierte Verarbeitung der jeweiligen personenbezogenen Daten.

Dieses Verfahrensverzeichnis ist vom Datenschutzbeauftragten jedermann in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen (§ 4g Abs. 2 Satz 2 BDSG).

### b) Verarbeitungsübersicht

Der Datenschutzbeauftragte muss das allgemeine Verfahrensverzeichnis mit weiteren, für seine Aufgabenerfüllung wichtige Informationen ergänzen, um auch die Details der einzelnen IT-Anwendungen, wie z. B. die Personaldatenbank, die Telefondatenerfassung, die Werbedatenverarbeitung, die PC-Protokollierung usw., im Blick zu haben. Das auf diese Weise erweiterte Verfahrensverzeichnis wird als -interne (!) - Verarbeitungsübersicht bezeichnet. Sie dient dem Datenschutzbeauftragten als Arbeitsgrundlage.

### c) Die wesentlichen Überwachungsaufgaben

Die wesentlichen Überwachungsaufgaben des Datenschutzbeauftragten sind:

- Begleitung der DV-Programme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden
- Fragen der rechtlichen Zulässigkeit der Datenerhebungen, -verarbeitungen und -nutzungen, insbesondere der Datenweitergabe an Dritte (§ 4 Abs. 1 BDSG)
- Schutz der Kunden-, Lieferanten- und Beschäftigtendaten
- Beachtung der Datenvermeidung und Datensparsamkeit sowie des Direkterhebungsgrundsatzes bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sowie bei der Gestaltung und Auswahl der DV-Systeme (vgl. § 3a und § 4 Abs. 2 BDSG)
- Beachtung der Rechte der betroffenen Personen nach den §§ 33, 34 und 35 BDSG (Benachrichtigung, Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten)

- Vorabkontrolle nach § 4d Abs. 6 BDSG, bei der der Datenschutzbeauftragte zu automatisierten Verarbeitungen mit besonderen datenschutzrechtlichen Risiken bereits vor Beginn der Verarbeitung eine Prüfung vorzunehmen hat
- Mitwirkung bei der Auswahl eines geeigneten Unternehmens bei der Vergabe von Tätigkeiten im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung und die datenschutzrechtliche Überwachung dieses Unternehmens (§ 11 BDSG)
- Fragen der Datensicherheit (§ 9 BDSG), zum Beispiel Beratung zu
  - Auswahl, Konfiguration und Einsatz der geeigneten IT-Technik,
  - Notwendigkeit sowie Art und Weise der Verwendung von mobilen Datenträgern und DV-Geräten (dienstliche, private),
  - Schutz der personenbezogenen Daten durch Verschlüsselung,
  - Abschottung der Internetanbindung von der die personenbezogenen Daten enthaltenden internen DV,
  - Vorschriften zum Passwortgebrauch,
  - Regelungen zur privaten IT- und Internet-Nutzung im Unternehmen.

Bei technischen Fragen muss das Fachpersonal (DV-Leiter, Systemadministrator) den Datenschutzbeauftragten soweit erforderlich unterstützen.

Dazu sollte der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen kommen. Zweckmäßig ist sicher auch der Bezug einer geeigneten Fachzeitschrift.

#### **d) Einweisung des Personals**

Die Einweisung des Personals in die Datenschutzpraktiken einer Stelle gehört ebenfalls zu den wichtigen Aufgaben des Datenschutzbeauftragten. Dabei geht es z. B. um den rechtmäßigen Umgang mit Kunden-, Lieferanten- und Personaldaten, um richtige Verhaltensweisen bei Datenübermittlungen per Fax und E-Mail, oder um Fragen der Datensicherheit.

#### **e) Ansprechpartner für Datenschutzfragen**

Der Datenschutzbeauftragte ist Ansprechpartner des Leiters und der Beschäftigten seiner Stelle in allen Datenschutzfragen. Auch Kunden und Lieferanten können sich vertrauensvoll an ihn wenden. Er ist bei allen den Datenschutz und die Datensicherheit betreffenden Beschwerden und Anfragen einzuschalten.

#### **f) Unterstützung der Leitung**

Der Datenschutzbeauftragte nimmt der Leitung der nicht-öffentlichen Stelle die Verantwortung für die Belange des Datenschutzes und der Datensicherheit nicht ab. Seine Funktion besteht vielmehr in der Unterstützung des Leiters bei der Sicherung dieser Belange. Er hat die Leitung auf festgestellte Mängel im Umgang mit personenbezogenen Daten hinzuweisen und auf deren Behebung hinzuwirken. Dabei ist er aber ausschließlich beratend tätig und hat allein aus dem BDSG keine Weisungsbefugnisse.

#### **g) Dokumentation der Datenschutzaktivitäten**

Eine spezielle Berichtspflicht des Datenschutzbeauftragten zu seinen Aktivitäten schreibt das Gesetz nicht vor. Jedoch ist für ihn eine Dokumentation seiner Tätigkeiten geboten, damit er z. B. gegenüber

der Leitung oder der Datenschutzaufsichtsbehörde seine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung und seine Bemühungen um den Datenschutz im Bedarfsfall auch belegen kann.

#### **h) Arbeitszeitanteil**

Welchen Arbeitszeitanteil ein Datenschutzbeauftragter im Einzelfall für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung benötigt, hängt von der Größe der nicht-öffentlichen Stelle und der Art der verwendeten personenbezogenen Daten ab. In einem kleinen Betrieb oder Verein können z. B. nach den grundlegenden Tätigkeiten in der Anfangszeit im Durchschnitt nur wenige Stunden im Monat genügen.

## **Die Stellung des Datenschutzbeauftragten**

Der Datenschutzbeauftragte hat in der nicht-öffentlichen Stelle eine besondere und herausgehobene Stellung, die sich aus den folgenden Anforderungen ergibt:

- Der Datenschutzbeauftragte ist unmittelbar der Leitung zu unterstellen.
- Die Leitung muss den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
- Der Datenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei.
- Ein externer Datenschutzbeauftragter, der diese Funktion im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit einem Dritten ausübt, muss von diesem insoweit von Weisungen freigestellt sein.
- Der Datenschutzbeauftragte ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Der Datenschutzbeauftragte darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- In Zweifelsfällen oder zur Beratung kann sich der Datenschutzbeauftragte an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden (§ 4g Abs. 1 Satz 2 und 3 BDSG). Im Rahmen einer Vorabkontrolle ist er sogar dazu verpflichtet (§ 4d Abs. 6 Satz 3 BDSG).
- Die Bestellung zum Datenschutzbeauftragten kann nur widerrufen werden,
  - wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 BGB (außerordentliche Kündigung) gegeben ist oder
  - die Aufsichtsbehörde dies verlangt, weil sie festgestellt hat, dass der Datenschutzbeauftragte die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- Das Arbeitsverhältnis des Datenschutzbeauftragten darf nur gekündigt werden, wenn der Arbeitgeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.

## Die Schweigepflicht des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte ist zur Verschwiegenheit über die Identität des Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch den Betroffenen befreit wird, § 4f Abs. 4 BDSG.

Ergänzend wird durch § 4f Abs. 4a BDSG ein spezielles berufliches Zeugnisverweigerungsrecht z. B. von Ärzten, Rechtsanwälten, Steuerberatern auf deren Datenschutzbeauftragte (und deren Hilfspersonal) ausgedehnt.

Damit soll eine entsprechende Vertrauensbasis geschaffen werden, dass sich betroffene Personen wie Mitarbeiter, Kunden, Patienten, Mandanten etc. in Datenschutzangelegenheiten ohne Furcht von Offenbarung an den Datenschutzbeauftragten wenden können.

Verstößt der Datenschutzbeauftragte gegen seine gesetzliche Schweigepflicht, kann er nach § 43 und § 44 BDSG oder nach § 203 Abs. 2a StGB straf- oder bußgeldrechtlich belangt werden.

## Die Haftung des Datenschutzbeauftragten

Es gelten die allgemeinen Haftungsgrundsätze, die allerdings zu einer unterschiedlichen Behandlung des externen und des internen Datenschutzbeauftragten führen.

Für den internen Datenschutzbeauftragten sind die aus dem allgemeinen Arbeitsrecht bekannten Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung anzuwenden. Dabei haftet der Arbeitnehmer bei Vorsatz in vollem Umfang. Bei Fahrlässigkeit richtet sich die Frage, ob und in welcher Höhe der Arbeitnehmer haftet, nach dem Verschuldensgrad im Einzelfall.

Im Gegensatz dazu haftet der externe Datenschutzbeauftragte für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit in vollem Umfang. Es ist aber denkbar, die Haftung des externen Datenschutzbeauftragten im Dienstvertrag an die des internen anzugleichen.



## BESTELLUNG EINES DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Frau/Herrn

Sehr geehrte/r Frau/Herr \_\_\_\_\_ ,

ich/wir bestellen Sie mit sofortiger Wirkung zur/m Datenschutzbeauftragten gemäß § 4f Bundesdatenschutzgesetz. In Ihrer Funktion als Datenschutzbeauftragte/r sind Sie der Geschäftsleitung unmittelbar unterstellt. Zuständiges Mitglied der Geschäftsleitung ist

\_\_\_\_\_

Ihre Aufgaben als Datenschutzbeauftragte/r ergeben sich aus dem Bundesdatenschutzgesetz. In Anwendung Ihrer Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes sind Sie weisungsfrei.

Über Ihre Tätigkeit werden Sie der Geschäftsleitung laufend Bericht erstatten. Erforderliche Organisationsanweisungen schlagen Sie der Geschäftsleitung vor.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Geschäftsleitung

Mit der Bestellung bin ich einverstanden

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Datenschutzbeauftragte/r